

Gebührentarif des Bundesamtes für Wald für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 (Pflanzenschutzgebührentarif 2005)

Auf Grund des § 3 Abs. 6 BFWG, BGBl I Nr. 83/2004, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu ersetzen.

(3) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.

(4) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Wald heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(6) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach dem 3. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sind jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Wald.

§ 2. (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Wald festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 302, vom 19. Oktober 1992, Seite 1, mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Der Anmelder hat die Grenzkontrollgebühr sogleich beim Grenzeintritt beim Zollamt zu erlegen. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten des Bundesamtes für Wald und des Bundesministers für Finanzen zu verrechnen.

(3) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, ist eine Freigabe der Sendung durch das Kontrollorgan gemäß § 31 Pflanzenschutzgesetz 1995 i.d.g.F. nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) bewilligt ist.

§ 3. Der Pflanzenschutzgebührentarif 2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Anlage

I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995, sofern die Vollziehung durch das Bundesamt für Wald erfolgt:

Tarif post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
1	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses sowie der Identität der Sendung	46,00	Sendung
2	Kontrolle von Holz	1,15	Kubikmeter
3a	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	46,00	Sendung bis 500 kg
3b	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	92,00	Sendung über 500 kg
4a	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	46,00	Sendung bis 100 kg
4b	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	92,00	Sendung bis 1000 kg
4c	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	138,00	Sendung mit mehr als 1000 kg
5a	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	46,00	Sendung bis 100 Stück
5b	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	92,00	Sendung bis 500 Stück
5c	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	138,00	Sendung mit mehr als 500 Stück
6a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	46,00	Sendung bis 1000 Stück
6b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	92,00	Sendung bis 4000 Stück
6c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	138,00	Sendung bis 16000 Stück
6d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	184,00	Sendung mit mehr als 16000 Stück
7a	Kontrolle von Rinde und Hackgut	46,00	Sendung bis 10 Raummeter
7b	Kontrolle von Rinde und Hackgut	92,00	Sendung bis 100 Raummeter
7c	Kontrolle von Rinde und Hackgut	138,00	Sendung mit mehr als 100 Raummetern
8	Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz	46,00	Sendung
9	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer TP 13	46,00	Stück
10a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	46,00	Sendung bis 5000 Stück
10b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	92,00	Sendung bis 20000 Stück
10c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	138,00	Sendung bis 40000 Stück
10d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	184,00	Sendung mit mehr als 40000 Stück
11	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	46,00	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung

IV. Besondere Gebührenbestimmungen

Tarif post	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren	Betroffener Abschnitt d. PSG
12	Kontrolle von Verpackungsholz im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes	Pauschalgebühr 92,00	4.
13	Durchführung einer Untersuchung an einem durch Bescheid genehmigten Bestimmungsort	Pauschalgebühr von 92,00 zusätzlich zu der Gebühr nach den jeweiligen Tarifposten	4.
14	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 46,00 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde	4.
15	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 46,00	4.
16	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Pauschale von 69,00 zuzüglich 46,00 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	3.
17	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 46,00 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	4.
18	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %	3.,4.
19	Ausstellung eines Bescheides gemäß § 16 Abs. 6 erster Satz der Pflanzenschutzverordnung	Pauschalgebühr von 62,00 zuzüglich zu den jeweils zutreffenden Gebühren	3.,4.
20a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittsstellen-Verordnung 2004	Pauschalgebühr von 145,00	4.
20b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr von 329,00	4.
20c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr von 559,00	4.